

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 434/08 B

L 8 R 33/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 R 268/06 (SG Kiel)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2008 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit ab dem 1.12.1997 und einen Anspruch auf Zahlung der ab 1.12.2002 gewährten Altersrente in Höhe von monatlich 411,31 Euro verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 6 Die Klägerin trägt vor, ihr sei vor der Entscheidung des LSG rechtliches Gehör nicht gewährt worden, weil sie an der mündlichen Verhandlung nicht beteiligt gewesen sei. Sie habe telefonisch mitgeteilt, "sie werde an der heutigen Sitzung krankheitsbedingt nicht teilnehmen". Im Interesse der Aufklärung des Sachverhalts hätte sie jedoch persönlich anwesend sein müssen,



da sie den Rechtsstreit allein geführt habe. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG nicht dargetan.

- 7 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs hat auch zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen (*BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5; SozR 3-1500 § 128 Nr 14*). Vor allem in der mündlichen Verhandlung, dem "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens (*BSGE 44, 292, 293 = SozR 1500 § 124 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33*), ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum gesamten Streitstoff zu äußern. Wird auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten daher die Möglichkeit haben, hieran teilzunehmen. Dies bedeutet indes nicht, dass die Gerichte in keinem Fall auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden dürfen, wenn ein Beteiligter nicht erscheint. Vielmehr ist eine solche Entscheidung trotz Abwesenheit eines Beteiligten ohne Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs möglich, wenn dieser in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, aaO, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung oder -vertagung vorliegen (*Leitherer, aaO, § 110 RdNr 4b*) und diese beantragt wird bzw ein unvertretener Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (*vgl BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11*). Ein erheblicher Grund für die Verlegung eines Termins ist etwa die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Erkrankung eines nicht vertretenen Beteiligten (*vgl BVerwG NVwZ-RR 1999, 408 mwN; s auch BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 12*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Beteiligte seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*).
- 8 Dem Vorbringen der Klägerin ist nicht zu entnehmen, dass sie dem LSG gegenüber ihren Willen zum Ausdruck gebracht habe, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen. Allein auf Grund des telefonischen Hinweises, krankheitsbedingt an der Sitzung nicht teilnehmen zu können, brauchte sich das LSG nicht gehalten sehen, den Termin aufzuheben. Ohne jeglichen weiteren Zusatz oder Hinweis durfte das LSG diese Mitteilung als bloße Entschuldigung für das Nichterscheinen der Klägerin zum Termin zur mündlichen Verhandlung ansehen. Nach dem Beschwerdevorbringen hat die Klägerin dem LSG gegenüber noch nicht einmal angedeutet, dass sie um eine Verlegung des Termins gebeten habe, um ihr Anliegen dem Berufungsgericht persönlich vortragen zu können. Auch einem nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten muss bewusst sein, dass die bloße Mitteilung der krankheitsbedingten Verhinderung nicht ohne weiteres die Aufhebung eines seit längerem anberaumten Termins zur Folge hat, wenn ein Teilnahmewunsch nicht zum Ausdruck gebracht wird und das persönliche Erscheinen des Beteiligten nicht angeordnet worden ist. Dass sie persönlich geladen war, hat die Klägerin nicht vorgetragen.



- 9 Mit der weiteren Rüge der mangelnden Sachaufklärung kann die Klägerin ebenfalls keinen Erfolg haben.
- 10 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweis-antrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin trägt zum einen vor, der Amtsermittlungsgrundsatz hätte eine Prüfung anderer bestehender Rentenansprüche erfordert, weil es nicht ihre Aufgabe sei, diese Prüfung vorzunehmen. Zum anderen sei die seit 1979 belegbare Augenkrankheit weder sachgerecht geprüft noch durch einen erforderlichen Sachverständigenbeweis hinterfragt worden. Im gesamten Verfahren seien die gravierenden Augenleiden übersehen worden. Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin die Rüge der mangelnden Sachaufklärung nicht dargetan.
- 12 Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, dass sie gegenüber dem LSG eine weitere Sachaufklärung beantragt oder jedenfalls in laienhafter Form weitere Ermittlungen durch das LSG gefordert habe. Auch wenn die Erfüllung der formellen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Beweisantrag bei unvertretenen Beteiligten nicht überspannt werden dürfen, so muss dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen sein, dass dem LSG vor seiner Entscheidung bedeutet worden sei, dass und ggf welche weiteren Sachverhaltsermittlungen vor einer abschließenden Entscheidung noch für erforderlich gehalten wurden.
- 13 Auf die kurze Bemerkung am Ende der Beschwerdebegründung, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung ist nicht weiter einzugehen, weil schon keine Rechtsfrage formuliert worden ist und auch die übrigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage) nicht erfüllt werden.



- 14 Im Wesentlichen rügt die Klägerin eine fehlerhafte tatsächliche und auch rechtliche Würdigung der Sache durch das LSG. Auf eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 2 Satz 1 SGG) und die damit behauptete Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann aber nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

